

Die Städtebauförderung

Die Städtebauförderung in Mecklenburg-Vorpommern ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Land und Gemeinden. Mit Hilfe der Städtebauförderung werden städtebauliche und funktionelle Missstände im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet "Anklamer Vorstadt 2" mit dem Ziel beseitigt, Entwicklungsdefizite abzubauen und die Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.



ca. 15 Jahre



Bundes-, Landes und kommunale Mittel und Mittel Dritter

Kontakt

Hansestadt Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin
Herr Thomas Engler
03998/ 256300
thomas.engler@demmin.de

LGE
Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin
Herr Didde Diddens
0381/ 4914319
didde.diddens@lge-mv.de

Hansestadt
Demmin



 **LGE**
Mecklenburg-Vorpommern GmbH



ANKLAMER VORSTADT 2

Ausgleichsbeträge

Hinweise:

Sanierungssatzung ist noch nicht rechtskräftig
Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es wird keine Gewähr für die
Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernommen

Handlungsfelder der Städtebauförderung:



Bausubstanz



Grün- und Freiflächen



Verkehr



Stadtteilleben



Baulücken

Ausgleichsbeträge (AGB)



Information

AGB sind Geldbeträge, die den sanierungsbedingten Bodenwertunterschied in der Qualität zu Beginn und zum Ende einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme (Satzungsgebiet) ausgleichen.



Berechnung

Es werden der Anfangs- und der Endwert ermittelt; die Differenz zwischen beiden Werten ergibt den Ausgleichsbetrag. Die Bewertung erfolgt durch Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.



Fälligkeit

In der Regel zum Abschluss der Sanierung und nach Aufhebung der Sanierungssatzung und durch Bescheid der Stadt. Wenn die Stadt Teile des Sanierungsgebietes früher aufhebt, sind für die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke auch die Beträge früher fällig. Konkrete Termine bestehen zurzeit noch nicht.



vorzeitige Ablösung

Die Ausgleichsbeträge können zum Vorteil des Eigentümers und der Gemeinde vorzeitig abgelöst werden.

Eigentümergebote: Größere Finanzierungs- und Planungssicherheit für zukünftige Verwendungen des Grundstückes, Inanspruchnahme eines Wertermittlungsabschlages.

Gemeindegebote: die AGB können sofort wieder für die noch ausstehenden Investitionen der Stadtsanierung verwendet werden.



Steuer

Der AGB kann unter Umständen einkommenssteuerrechtlich behandelt/abgesetzt werden. Näheres entscheidet die Finanzbehörde nach Einkommenssteuergesetz.



Gesetz

BauGB § 154 Abs. 1